

## *Die Konstanzer Bürgerschaft im Investiturstreit*

VON HELMUT MAURER

Die Frage nach der Bedeutung des Investiturstreites für die Bischofsstadt Konstanz und ihre Bewohner stellen und beantworten zu wollen, hat eine eindringliche Kenntnis der topographischen, genauer noch der verfassungstopographischen Gegebenheiten der civitas Constantia in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zur unabdinglichen Voraussetzung. Prüft man die verfassungstopographische Situation der Stadt an Bodensee und Rhein für das hohe Mittelalter<sup>1)</sup>, so zeigt sich, daß sie noch nichts gemein hatte mit der weitgehend geschlossenen Stadtanlage des ausgehenden 13. Jahrhunderts, da bereits eine Mauer alle einzelnen Siedlungskomplexe vom Rhein im Norden bis hin zu dem gerade noch außerhalb verbleibenden bischöflichen Fronhofsbezirk Stadelhofen im Süden umfaßte, und daß sie noch weniger gemein hatte mit der Situation des 15. Jahrhunderts, da auch die allmählich entstandenen Vorstädte Stadelhofen, Paradies und – das jenseits des Rheins gelegene – Petershausen im Süden, Westen und Norden rechtlich und fortifikatorisch in die Stadt einbezogen waren, ein Zustand, der im Grunde bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts unverändert geblieben ist und auch heute noch den Aufbau der Altstadt im wesentlichen bestimmt.

Das Konstanz des 11. Jahrhunderts setzt sich vielmehr noch aus einzelnen, mehr oder weniger eng miteinander verbundenen Siedlungseinheiten zusammen: Im Mittelpunkt der einstige spätrömische Kastellhügel mit der seit dem frühen Mittelalter hier stehenden Bischofskirche, dem Marienmünster<sup>2)</sup>, und der bereits für das endende 9. Jahrhundert zu vermutenden Bischofspfalz<sup>3)</sup>, sowie weiteren Baulichkeiten des Bischofs und des Domkapitels, das Ganze umgeben von den wehrhaften Häusern und

1) Für das Folgende jetzt zusammenfassend H. MAURER: Stadterweiterung und Vorstadtbildung im mittelalterlichen Konstanz, in: Stadterweiterung und Vorstadt, hg. von E. MASCHKE u. J. SYDOW (1969), S. 21–38. Neue Aufschlüsse sind zu erwarten durch das umfassende Werk von C. BRÜHL, Palatium und Civitas, in dem auch Konstanz eine eigene Behandlung erfahren soll.

2) Zur Situation des Münsterhügels in spätrömischer und frühmittelalterlicher Zeit jetzt als wesentliche Ergänzung der bei H. MAURER (wie Anm. 1) angegebenen Literatur das »Lexicon Topographicum der röm. u. frühmittelalterlichen Schweiz« von H. LIEB u. R. WÜTHRICH, Bd. 1, Röm. Zeit, Süd- und Ostschweiz, von H. LIEB (1967), S. 35 ff.

3) Vgl. hierzu H. MAURER, Palatium Constantiense in: Adel u. Kirche, Festschrift f. G. Tellenbach (1968), S. 374–388, insbes. S. 377 ff.

Wohntürmen der bischöflichen Ministerialen<sup>4)</sup>. Daran anschließend nach Norden, dem Rheine zu, die sog. Niederburg, der älteste – wenn man so will – »bürgerliche« Siedlungsbezirk; seine frühen Belege in den Quellen deuten auf das Vorhandensein des gerade für den bedeutenden Konstanzer Leinwandhandel so wichtigen Weberhandwerks in den Gassen dieses Bezirks. Hingegen liegt im Süden zwischen der von Konrad Beyerle so bezeichneten Bischofsburg, dem Immunitätsbereich des Bischofs also, und dem bischöflichen Fron- und Wirtschaftshof Stadelhofen der Marktbereich mit der hier zu vermutenden Kaufleute-Siedlung, die sich um den ins 10. Jahrhundert zu datierenden, vom Bischof begründeten *mercatus*<sup>5)</sup> im Bereich der bereits im 7. Jahrhundert belegten ältesten Pfarrkirche St. Stephan gebildet hatte.

Dies alles gehörte zur *civitas Constantia* des 11. Jahrhunderts, ohne daß – wie gesagt – alle diese einzelnen Siedlungseinheiten bereits durch eine einzige Mauer umschlossen gewesen wären. Für das 9. Jahrhundert haben wir lediglich den Beleg für die Existenz einer Ummauerung des bischöflichen Bezirks, und erst für das 12. Jahrhundert dürfen wir eine, wenigstens Niederburg, Bischofsburg und Marktbereich in gleicher Weise umfassende Mauer vermuten<sup>6)</sup>.

Das ist – mit wenigen Strichen gezeichnet – in etwa die topographische Situation der »Bischofsstadt« Konstanz im 11. Jahrhundert. Auf diesem topographischen Hintergrund wird nun die Frage nach dem rechtlichen Aufbau, nach der Verfassung dieses Gebildes für den gleichen Zeitraum zu behandeln sein. Eine Antwort ist hier bedeutend schwerer zu geben; denn wenn die schriftlichen Quellen von Konstanz reden, dann meinen sie bis ins 12. Jahrhundert hinein zumeist die Bischöfe und den Bischofssitz, genauer die Bischofskirche und die bischöfliche Pfalz, die seit Kaiser Arnulf immer wieder, wenn auch bis zum Beginn der Stauferzeit noch relativ spärlich, zugleich Orte des Aufenthalts beinahe eines jeden deutschen Königs bildeten<sup>7)</sup>: erinnert sei nur an das Auftreten Heinrichs III. bei der Konstanzer Diözesansynode des Jahres 1043 und an die dort geschehene Verkündigung seiner für ganz Deutschland gedachten Friedensgebote.<sup>8)</sup>

Der »Bischofsstadt« und ihrer Bewohner, nach denen hier zu fragen ist, wird indessen in den Quellen nur ganz selten gedacht. Immerhin wissen wir für das endende

4) Dazu P. MOTZ, Konstanzer Bürgerhäuser des Mittelalters, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 69 (1949/50), 175–189, u. A. BECK, Mauerring u. Wohntürme der Altstadt Konstanz, ebenda, 78 (1960), 133–156.

5) Über den Konstanzer Markt des Hochmittelalters O. FEGER, Auf dem Weg vom Markt zur Stadt, in: ZGO 106 (1958), 1–33, insbes. S. 24 ff., u. ders., Märkte u. Marktrechte im Bodenseeraum, in: Westfäl. Forschungen 15 (1962), 47–55, insbes. S. 48 f.

6) Vgl. dazu MAURER (wie Anm. 1), S. 23.

7) Vgl. dazu Ph. RUPPERT, Deutsche Kaiser u. Könige in Konstanz, in: DERS., Konstanzer geschichtliche Beiträge 3 (1892), 181–211.

8) Dazu etwa M. BOYE, Die Synoden Deutschlands u. Reichsitaliens von 922–1059, in: ZRG KA 49 (1929), 131–284, hier S. 235 f.

10. Jahrhundert, daß das Recht des Konstanzer mercatus für die Neueinrichtung eines Marktes der Reichenauer Äbte in Allensbach<sup>9)</sup> und eines Marktes des Grafen Berthold in Villingen<sup>10)</sup> zum Vorbild genommen wurde, und haben damit zugleich erste Hinweise auf das Bestehen eines Marktes und doch wohl auch einer Kaufleuteniederlassung in Konstanz selbst.<sup>11)</sup> Für das gleiche 10. Jahrhundert und für das 11. Jahrhundert besitzen wir dementsprechend auch schon Nennungen von Konstanzer Kaufleuten, von *mercatores Constantienses*, die wir als Fernhandelskaufleute werden ansprechen dürfen.<sup>12)</sup> Eine solche Wertung wird durch die Funde von Konstanzer Münzen des 10. und 11. Jahrhunderts bestätigt, die sich von Oberitalien bis nach Skandinavien und in den slawischen Osten hinein registrieren ließen und immer noch registrieren lassen.<sup>13)</sup>

Einen ersten Einblick in die Verfassung der »Bischofsstadt« und des Marktes Konstanz vermag bereits für das Jahr 912 ein Diplom Konrads I. zu geben, das Hinweise auf das Amt eines bischöflichen *rector* in der *civitas* enthält, in dem man den institutionellen Vorläufer des bischöflichen Stadtmanns, des *minister civitatis* des 12. Jahrhunderts wird sehen dürfen.<sup>14)</sup> Gegen Ende des 11. Jahrhunderts, im Jahre 1075, also gerade in dem uns hier interessierenden Zeitraum, sind die Rechte der Konstanzer *mercatores* von neuem rechtliches Vorbild für die Wiederbegründung des reichenauischen Marktes zu Allensbach, und die Gründungsurkunde des ebenfalls reichenauischen Marktes Radolfzell vom Jahre 1100 spricht die *iustitia et libertas Constantiensis* sogar ausdrücklich an.<sup>15)</sup>

Das sind die wesentlichen Belege, die wir bis ins 12. Jahrhundert hinein für die werdende »bürgerliche« Stadt Konstanz besitzen: immer wieder ist es der mercatus

9) DO III 280 zu 998 IV 22. Über die viel behandelte Marktgründung in Allensbach vgl. zuletzt W. SCHLESINGER, Forum, villa fori, ius fori, in: DERS., Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters (1961), S. 275–305, hier S. 294 f., u. H. BÜTTNER, Markt und Stadt zwischen Waadtland und Bodensee bis zu Anfang des 12. Jhs., in: SZG 11 (1961), 1–26, hier S. 15.

10) DO III 311 zu 999 III 29; über die Villingener Marktgründung zuletzt H. BORCHERS, Untersuchungen zur Geschichte des Marktwesens im Bodenseeraum, in: ZGO 104 (1956), 315–360, hier S. 335 ff.

11) Dazu O. FEGER in den beiden Anm. 5 genannten Aufsätzen.

12) Darüber zusammenfassend H. AMMANN, Die Anfänge der Leinenindustrie des Bodenseegebiets, in: Alem. Jahrbuch (1953), S. 251–313, hier S. 290 f., u. W. SCHLESINGER, Burg und Stadt, in: DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters II (1963), 92–147, insbes. S. 96 ff.

13) Vgl. J. CAHN, Münz- u. Geldgeschichte von Konstanz u. des Bodenseegebiets im Mittelalter (1911), S. 44 ff., u. H. SALMO, Deutsche Münzen in vorgeschichtlichen Funden Finnlands (1948), S. 85.

14) DK I 5, dazu zuletzt O. FEGER, Auf dem Weg vom Markt zur Stadt, (wie Anm. 5), S. 26.

15) Hierzu wiederum die beiden (in Anm. 9 aufgeführten) Arbeiten von W. SCHLESINGER u. H. BÜTTNER.

und sein Recht und sind es die im übrigen auch in der Koblenzer Zollrolle von 1104 erscheinenden Konstanzer mercatores,<sup>16)</sup> die die Quellen erwähnen.

Mit diesen wenigen topographischen und verfassungsgeschichtlichen Hinweisen dürfte nun immerhin eine ausreichende Grundlage geschaffen sein, um die Frage nach der Bedeutung des Investiturstreites für Konstanz und seine Bewohner stellen und beantworten zu können.

Die Wirren um den Konstanzer Bischofsstuhl<sup>17)</sup> hatten im Grunde bereits im Jahre 1070 mit der Klage der Konstanzer Kanoniker gegen den 1069 von Heinrich IV. erhobenen Halberstädter Kanoniker Karl wegen Simonieverdachts begonnen; der Fall war dann vor die Frankfurter Synode vom August 1071 gebracht worden, wo es endlich zur Resignation Karls kam.

Heinrich IV. investierte daraufhin den Goslarer Kanoniker Otto, dessen Verhältnis zu Papst und Kaiser zunächst ungetrübt blieb. Im März des Jahres 1075 aber zog sich Otto eine scharfe Zurechtweisung Gregors VII. zu. Durch die Fastensynode von 1076 wurde er von seinem Amt suspendiert, und als sich der zu Forchheim gewählte Gegenkönig Rudolf nach Ostern 1077 Konstanz näherte, verließ Bischof Otto seine Stadt; die Fastensynode von 1080 sprach endlich das Bann- und Absetzungsurteil über ihn aus. Der päpstliche Legat Altmann von Passau besetzte den Konstanzer Bischofsstuhl sogleich mit einem Bischof Pertolf, mit dem nun die Doppelreihe der Konstanzer Bischöfe einsetzt. Nach dem Tode Pertolfs kam es im Jahre 1084 zu erbitterten Kämpfen, die das gesamte Bodenseegebiet erschütterten und in denen sich dann auch schon die in den nächsten Jahren ständig gleichbleibende politische Konstellation abzeichnete: auf der einen Seite die königstreue Abtei St. Gallen, auf der anderen die gregorianisch gesinnte Abtei Reichenau und vor allem der 1084 als Nachfolger Pertolfs gewählte Bischof Gebhard III. von Konstanz, Bruder Herzog Bertholds II. von Zähringen, der in den nächsten Jahren – nicht zuletzt als Legat Papst Urbans II. – zur führenden Gestalt der schwäbischen Opposition gegen Heinrich IV. werden sollte. Er vermochte denn auch – gestützt auf eben diese schwäbische Adelsopposition – seine Bischofsstadt, sieht man von zwei Jahren des Exils nach der Jahrhundertwende ab, bis zu seinem Tode im Jahre 1110 im wesentlichen fest in der Hand zu halten.

Ogleich nun die Quellen gerade für diesen Zeitabschnitt ausgesprochen reichlich

16) F. KEUTGEN, *Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte* (1901), S. 49.

17) Für das Folgende statt Einzelnachweisen die in den RECI, Bd. I zusammengestellten Quellen und allg. E. HOFMANN, *Die Stellung der Konstanzer Bischöfe zu Papst und Kaiser während des Investiturstreits*, FDA 31 (1931), 181–242. Zu den Anfängen der Konstanzer Wirren jetzt auch J. FLECKENSTEIN, *Heinrich IV. und der deutsche Episkopat in den Anfängen des Investiturstreits*, in: *Adel und Kirche. Festschrift für Gerd Tellenbach*, (1968), S. 221–236, hier S. 229 f. – Über Gebhard III. und seine Gegner immer noch wichtig C. HENKING, *Gebhard III., Bischof von Constanz 1084–1110*, 1880, und ergänzend O. SCHUMANN, *Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V.*, Diss. phil. Marburg (1912), S. 67 ff. u. S. 81 ff.

fließen, erinnert sei nur an die Chronik Bernolds,<sup>18)</sup> an die Casus Monasterii Petrishusensis,<sup>19)</sup> an die erst vor einigen Jahren von Franz-Joseph Schmale edierte und kommentierte Konstanzer Briefsammlung<sup>20)</sup> mit einigen auch für diese Zeit wichtigen Stücken und – auf der politischen Gegenseite – an die Continuatio Casuum sancti Galli,<sup>21)</sup> obgleich wir also beinahe über jede Einzelaktion der Kämpfe unterrichtet sind, ist von der Bischofsstadt, ist von der Rolle ihrer Bewohner in diesen Wirren bezeichnenderweise kaum einmal die Rede, mit allerdings einer bemerkenswerten Ausnahme, einer Nachricht, die uns doch einen gewissen Einblick in die Lage der Bischofsstadt und ihrer Bewohner in jenen Jahren erlaubt. Im Jahre 1092 war die Position Gebhards in Konstanz mit einem Male in gefährlicher Weise bedroht. Der Abt von St. Gallen, Patriarch Ulrich von Aquileja, versuchte, den im Frühjahr in Mantua von Heinrich IV. für den bischöflichen Stuhl zu Konstanz bestimmten St. Galler Mönch Arnold mit Gewalt in die Bischofsstadt einzuführen. Das Unternehmen scheiterte jedoch an der bewaffneten Abwehr der Bürger der Stadt, die den in den Thurgau zurückweichenden St. Gallern sogar ein gutes Stück kämpfend nachfolgten und st. gallische Besitzungen zerstörten.<sup>22)</sup> Die Casus monasterii Petrishusensis schildern den Vorfall mit folgenden Worten: [*abbas monasterii sancti Galli*] *cum magna manu militari Arnoldum Constantiam adduxit; sed civibus ad arma concurrentibus et forti pertinacia resistentibus inacti recesserunt.*<sup>23)</sup> Noch ausführlicher ist die Darstellung in der Continuatio casuum des Klosters St. Gallen selbst: *Quem ut designatum episcopum, nomine Arnoldum, patriarcha Uodalricus Aquilegensis et abbas etiam huius loci auctoritate regia eidem sedi introducere voluisset, civibus Constantiensibus ingressum sibi occudentibus et sagittariis et fundibulariis quosdam de suis vulnerandibus infecto negotio, quorundam civium edificiis combustis, recessit. Propter quod Constantienses loca sancti Galli praeda et igne late devastantes, nullum modum vel in ecclesiis suae insaniae ponebant.*<sup>24)</sup>

18) MGSS 5, 384 ff.

19) Neu herausgegeben von O. FEGER, Die Chronik des Klosters Petershausen (= Schwäb. Chroniken der Stauferzeit, 3. Bd., 1956).

20) F. J. SCHMALE, Die Precepta prosaici dictaminis secundum Tullium u. die Konstanzer Briefsammlung, Diss. phil. Bonn (1950); dazu jedoch kritisch P. CLASSEN, Heinrichs IV. Briefe im Codex Udalrici, DA 20 (1964), 115–129, hier S. 123 ff.

21) Continuatio Casuum sancti Galli, ed. G. MEYER VON KNONAU (= Mitt. zur vaterländ. Geschichte, St. Gallen), N. F. H. 7 (1879).

22) Darüber G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. u. Heinrich V., 4 (1903), 386.

23) Ed. FEGER, (wie Anm. 19), S. 154.

24) Wie Anm. 21, S. 85–88, und dazu die wichtigen Anmerkungen MEYERS VON KNONAU, S. 87/88, Nr. 231 u. 232. Ergänzend auch Bernold MG SS 5, 455: *Set cum eundem supplantatorem ante natalem Domini inthronizare vellet, a Constantiensibus receptus non est, immo non sine contumelia repedare compulsus est;* und – weitgehend mit der Continuatio Casuum übereinstimmend – Gallus ÖHEM, Chronik des Gotzhuses Rychenowe, ed. K. BRANDI (1893), S. 103.

Diese Nachrichten, die bislang für die Konstanzer Verfassungsgeschichte noch nicht herangezogen worden sind,<sup>25)</sup> lassen zugleich mehrfaches erkennen: Zum einen ergibt sich, daß auch in Konstanz die Kämpfe des Investiturstreites die Bürgerschaft zu aktivieren vermochten, und daß die Bürger die Verteidigung der Stadt doch offenbar selbständig in ihre Hände zu nehmen in der Lage waren. Zum andern ist es der Begriff des *civis* selbst, der von all den über die Ereignisse des Jahres 1092 berichtenden Quellen deutlich in den Mittelpunkt gerückt wird. Nicht mehr die zuvor oft erwähnten *mercatores*, sondern die *cives* werden handelnd tätig, die Bürger also,<sup>26)</sup> von denen die *mercatores* wohl nur einen Teil darstellen, zu denen jetzt vielmehr wohl auch schon die bischöflichen Ministerialen gerechnet werden müssen.<sup>27)</sup> Nicht weniger beachtenswert ist dann aber noch ein Drittes: Die Konstanzer Bürger – und das unterscheidet die Situation grundsätzlich von der in Worms oder Mainz<sup>28)</sup> – stellen sich nicht etwa gegen ihren Stadtherrn, sondern sie kämpfen für Bischof Gebhard, sie verteidigen sogar den Herrn ihrer Stadt; keine Spur also von der andernorts bereitwillig aufgegriffenen Gelegenheit, die Situation zugunsten der Bürgerschaft und ihrer Rechte auszunützen, keine Rede von einer sogenannten kommunalen oder eidge-nössischen Bewegung in Konstanz während des Investiturstreites.<sup>29)</sup>

Es sei dahingestellt, ob man daran denken sollte, daß die sogenannte kommunale Bewegung die Bischofsstadt Konstanz aus irgendeinem Grunde nicht zu erreichen vermochte,<sup>30)</sup> oder daß die besondere, vom Mittel- und Niederrhein abweichende po-

25) Lediglich auf die Bedeutung dieser Nachrichten für die politische Geschichte des Bodenseegebietes hat neuerdings H. BÜTTNER hingewiesen, vgl. DERS., Staufer und Welfen im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Iller während des 12. Jhs., ZWL 20 (1961), 17–73, hier S. 18.

26) Über den Bedeutungswandel des Begriffs *civis* G. KÖBLER, *Civis und ius civile im deutschen Frühmittelalter* (Diss. jur. Göttingen, 1965), passim; über die Konstanzer *cives* ebenda, S. 14 f. Vgl. auch die Kurzfassung dieser Arbeit; G. KÖBLER, *Civis und ius civile*, ZRG GA 83 (1966), 35–62.

27) Bei der ersten Nennung von *cives* als Zeugen einer Bischofsurkunde im Jahre 1150 (REC I Nr. 875 = TUB II, Nr. 30) zeigt sich nach genauerer Prüfung, daß diese namentlich genannten *cives* durchweg der bischöflichen Ministerialität angehören; vgl. hierzu K. H. KOCH, *Das Konstanzer Patriziat von 1150 bis 1300*, Staatsexamensarbeit FU Berlin, 1968 (künftige Dissertation unter dem Titel: *Das Konstanzer Patriziat im Mittelalter*), S. 13–15 u. S. 23.

28) Vgl. dazu neuestens H. BÜTTNER, *Die Bischofsstädte von Basel bis Mainz in der Zeit des Investiturstreites*, in: Protokoll (Nr. 156) über die Reichenau-Tagung vom 7.–10. 10. 1969, S. 81, der freilich den Wormser u. Mainzer Ereignissen keine verfassungsrechtliche Bedeutung beimessen möchte.

29) Vgl. dazu allg. H. PLANITZ, *Die deutsche Stadt im Mittelalter* (1954), S. 98 ff.; die dort S. 107 f. erwähnte »kommunale Bewegung« in Konstanz im Jahre 1105 hat es nicht gegeben.

30) Eine ähnliche Beobachtung auch schon bei H. SROOB, *Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen*, in: Festschrift Hermann Aubin zum 80. Geburtstag (1965), S. 423–451, hier S. 425.

litische Konstellation des Bodenseeraumes<sup>31)</sup> eine andere Haltung – etwa durch Aufnahme einer Verbindung zu König Heinrich IV. – der Bürgerschaft als auswegslos erscheinen lassen mußte. Zu denken wäre auch an die Möglichkeit, daß die wenigstens für das 11. Jahrhundert noch unbestrittene Stellung der *civitas Constantia* unter einem einzigen Stadtherrn,<sup>32)</sup> eben dem Bischof, ein dem der Mainzer und Wormser *cives* ähnliches Verhalten den Konstanzer Bürgern von vornherein unmöglich gemacht haben würde.

Vielleicht aber könnte die Erklärung für das völlig anders geartete Handeln der *cives Constantienses* in einer Richtung zu suchen sein, in die der gerade für die frühe Verfassungsgeschichte von Konstanz höchst ergebnisreiche Aufsatz von Walter Schlesinger über »Burg und Stadt« zu verweisen vermag.<sup>33)</sup> Walter Schlesinger hat – von einer Stelle des um das Jahr 1000 von Notker in St. Gallen verfaßten Boëthius-Kommentars ausgehend – die Vermutung geäußert, daß für die dort von Notker erwähnten *coniurati cives* die Verhältnisse der nächstgelegenen Stadt, eben von Konstanz, als Vorbild gedient haben könnten, und daß damit die in diesem Begriff angedeutete bürgerliche Einungsbewegung in Konstanz bereits vor der Jahrtausendwende vor sich gegangen sein würde.<sup>34)</sup> Damit wäre Konstanz allen übrigen deutschen Bischofsstäd-

31) Über sie H. BÜTTNER, (wie Anm. 25) u. DERS., Staufer und Zähringer im politischen Kräftefeld zwischen Bodensee und Genfer See (= Mitt. der Antiqu. Gesellschaft in Zürich, Bd. 40, H. 3, 1961), S. 1 ff.

32) Das Problem der Konstanzer Stadtherrschaft bedürfte einer neuerlichen Untersuchung; weitgehend überholt ist die Arbeit von K. BEYERLE, Konstanz im Wandel seiner Landeshoheiten, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 36 (1907), S. 92–101. Feststehen dürfte, daß sich der Einfluß des Königtums in der Bischofsstadt erst unter den Staufern, d. h. in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. stärker bemerkbar machte. Vgl. vorerst die Andeutungen bei H. MAURER, Palatium (wie Anm. 3), S. 387 f. und jetzt K. HEFELE, Studien zum hochmittelalterlichen Stadttypus der Bischofsstadt in Oberdeutschland (Augsburg, Freising, Konstanz, Regensburg), Diss. phil. München, 1970, passim.

33) W. SCHLESINGER, Burg und Stadt, in DERS.: Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 2 (1963), 92–147; insbes. S. 96 ff.; dazu auch DERS., Stadt und Burg im Lichte der Wortgeschichte, Studium Generale 16 (1963), 433–444. Neuerdings auch der Versuch einer Ergänzung und Korrektur bei G. KÖBLER, Burg und stat–Burg und Stadt, in: H. Jb. 87 (1967), 305–325.

34) Grundsätzliche Einwendungen gegen die Thesen Schlesingers erhebt neuerdings G. KÖBLER, Zur Entstehung des mittelalterlichen Stadtrechtes, ZRG GA 86 (1969), 177–198, für Konstanz insbes. S. 197 f. – Eine Überprüfung der Köblerschen Aufstellungen ist hier nicht am Platze. Zur Unterstützung der Schlesingerschen Annahme von einer früheren kommunalen Bewegung in Konstanz muß indessen doch noch einmal mit Nachdruck auf die von SCHLESINGER selbst kurz herangezogene Stelle in dem freilich erst 150 Jahre nach dem berichteten Ereignis niedergeschriebenen Bericht Ekkehards IV. in den »Casus sancti Galli« (ed. G. MEYER VON KNONAU) (= Mitt. zur vaterländischen Geschichte, N. F. 5. u. 6, 1877), S. 96 (dazu jetzt E. UHRL, Das mittelalterliche Geschichtswerk der »Casus sancti Galli« = 109. Neujahrsblatt des Hist. Vereins des Kantons St. Gallen, 1969, S. 18 ff.) verwiesen werden, in dem von einer *seditio civium* gegen den Bischof bereits für den Beginn des 10. Jhs. die Rede ist.

ten in der Verfassungsentwicklung weit voraus, eine Erscheinung, die sich in der Tat am einfachsten mit den eindeutig bereits im 10. Jahrhundert nachweisbaren Handelsverbindungen zwischen Konstanz und den italienischen Städten erklären ließe. Uns scheint, daß diese Beobachtung auch das – den mittel- und niederrheinischen Städten gegenüber – so ganz anders geartete Verhalten der Konstanzer Bürgerschaft zu ihrem Stadtherrn im Jahre 1092 verständlicher erscheinen lassen könnte; in Konstanz wäre dann einiges von dem, was etwa in Worms und Mainz während des Investiturstreits erst zu erringen war, schon längst errungen gewesen.

Es vergeht jedoch immerhin noch geraume Zeit, bis die Quellen eine gewisse Mitbeteiligung der Bürger an der Stadtherrschaft eindeutig erkennen lassen: Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erscheinen *cives Constantienses* in den Zeugenreihen bischöflicher Urkunden<sup>35)</sup>, 1152 stehen die *cives* dem Stift Kreuzlingen als streitende Partei gegenüber<sup>36)</sup>, in derselben Urkunde von 1152 spricht der den Streit entscheidende Bischof vom notwendigen *consensus civium nostrorum*, und 1176 darf die Übertragung von Gütern an die Domkirche durch einen Bürger der Stadt nur *concessione Constantiensium* vor sich gehen.<sup>37)</sup> Am Ende der Entwicklung steht dann jenes in der Forschung noch immer lebhaft diskutierte Diplom Heinrichs VI. vom 24. September 1192, in dem die Stadt Konstanz, genauer *civitas et burgenses Constantienses*, von jeglicher Besteuerung durch den Bischof und den Vogt für frei erklärt werden.<sup>38)</sup>

Nicht mehr der Stadtherr ist Adressat dieser Königsurkunde, Adressaten sind vielmehr erstmals die Bürger, und gleichfalls zum ersten Mal ist damit eine unmittelbare Verbindung zwischen Bürgerschaft und Königtum geschaffen, eine Erscheinung, die für die Verfassungsgeschichte der Stadt in den nächsten Jahrhunderten größte Bedeutung haben sollte.<sup>39)</sup>

Es schien uns notwendig, die Verfassungsentwicklung der Stadt bis zum Ende des 12. Jahrhunderts weiter zu verfolgen, um dadurch den »Stellenwert« der Konstanzer Ereignisse des Investiturstreits, der Ereignisse des Jahres 1092, besser sichtbar zu ma-

35) Wie Anm. 27.

36) K. BEYERLE, Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden. 1902, Nr. 1 = REC I Nr. 891.

37) K. BEYERLE (wie Anm. 36), Nr. 4, S. 5.

38) St. 4771; zur Exegese dieses Diploms vor allem H. BÜTTNER, Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer am Oberrhein während des 12. Jhs., ZGO 105 (1957), 63–88, insbes. S. 83 ff., und jetzt G. MÖNCKE, Bischofsstadt und Reichsstadt. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Stadtverfassung von Augsburg, Konstanz und Basel, Diss. phil. F. U. Berlin, 1971, S. 41 ff.

39) Zur Konstanzer Verfassungsgeschichte des Spätmittelalters jetzt R. SCHELL, Die Regierung des Konstanzer Bischofs Heinrich III. von Brandis (1357–1383) unter besonderer Berücksichtigung seiner Beziehungen zur Stadt Konstanz, FDA 88 (1968), 102–204; u. W. BENDER, Zwinglis Reformationsbedürfnisse. 1970, S. 53 ff. »Das Verhältnis zwischen Bischof und Stadt in Konstanz vom Ende des 14. bis zur Mitte des 16. Jhs.«

chen. Ein Blick auf diese Gesamtentwicklung läßt deutlich erkennen, daß die Wirren des Investiturstreits auch in Konstanz eine entscheidende Stärkung des bürgerlichen Selbstbewußtseins verursacht und damit eine wesentliche Etappe auf dem Weg zur – auch rechtlich selbständig handelnden – Stadtgemeinde bedeutet haben, ohne daß damit jedoch ein revolutionärer Akt verbunden gewesen wäre.